



Oö. HHG Hundehaltesgesetz 2024; Das neue HHG verpflichtet zu mehr Verantwortung

Als Hundehalter geht man eine tierlebenslange Verpflichtung ein, sich um das Tierwohl zu kümmern und dafür zu sorgen, dass die **Sicherheit anderer jederzeit gewährleistet ist**.

Hunde dürfen nur von Personen gehalten werden, die das **16. Lebensjahr** vollendet haben. Eine Person, die einen über zwölf Wochen alten Hund hält, hat dies der Gemeinde, in der sie ihren Hauptwohnsitz hat, binnen **fünf** Werktagen zu melden.

ANMELDUNG BEI DER GEMEINDE

- Formular Hundeanmeldung (Daten Hundehalter, Tierbezogene Daten)
- Sachkundenachweis (6-stündige Ausbildung)
- Haftpflichtversicherung über eine Mindestdeckungssumme von 725.000 EUR
Findet ein Wechsel einer Haftpflichtversicherung gemäß § 3 Abs. 2 statt, ist der neue Nachweis binnen vier Wochen der Gemeinde bekannt zu geben.
- Registrierungsbestätigung aus der Heimtierdatenbank



HUNDEABGABE

Die Hundeabgabe ist für jeden Hund (54,00 €; für Wachhunde 30,00 €) im vollen Jahresbetrag zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Haltereigenschaft nicht das ganze Haushaltsjahr besteht.

HUNDEABMELDUNG

Die Beendigung des Haltens eines Hundes ist unter Angabe des Endigungsgrundes innerhalb **einer Woche** der Gemeinde zu melden.

Das Züchten und Abrichten von Hunden zum ausschließlichen oder überwiegenden Zweck der Steigerung ihrer Aggressivität sowie das Inverkehrbringen solcher Hunde ist verboten.

Informationen und Anforderungen rund um die Hundehaltung

AUFSICHTSPFLICHT

Ein Hund ist **IMMER** in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet oder über ein zumutbares Maß belästigt werden. Weiters darf ein Hund im Bereich von öffentlichen Orten oder auf fremden Grundstücken nicht unbeaufsichtigt herumlaufen.

LEINEN- UND MAULKORBPF LICHT

Hunde müssen an öffentlichen Orten im Ortsgebiet an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln, Schulen, Kindergärten, Horten, gekennzeichneten Spielplätzen, Gastgärten, bei größeren Menschenansammlungen, Einkaufszentren, Freizeit und Vergnügungsparks, Badeanlagen, bei Veranstaltungen und in der Verordnung des Gemeinderates dafür bestimmten Gebieten.

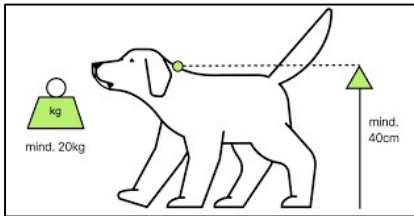


ENTSORGUNG VON EXKREMENTEN

Wer einen Hund führt, muss die Exkremente des Hundes, die dieser an öffentlichen Orten hinterlassen hat, unverzüglich beseitigen und entsorgen.

Bitte verwenden Sie dazu die Hundekotsäcke, welche gratis aus den Spendern bei den Standorten Sammelinsel Bauhof, Sportplatz, Biedermayrstraße sowie Feuerwehrhaus Saaß und Bushaltestelle Sternstraße entnommen werden können.

Kategorie und Einstufung des Hundes



40/20 REGELUNG –

UNTERSCHIEDUNG IN KLEINE ODER GROSSE HUNDE

Ein Hund gilt als groß, wenn er ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder ein Gewicht von mindestens 20 kg aufweist. Die Feststellung erfolgt beim Tierarztbesuch.

Hundehalter großer Hunde müssen innerhalb einer bestimmten Frist eine **Alltagstauglichkeitsprüfung** absolvieren.

Die Tierarztbestätigung

Hat der Hund bei der Anmeldung das 12. Lebensmonat noch nicht vollendet, ist ab dem vollendeten 12. Lebensmonat des Hundes eine Tierarztbestätigung über die Größe und das Gewicht des Hundes einzuholen und der Gemeinde binnen **zwei Monaten** ab dem vollendeten 12. Lebensmonat des Hundes vorzulegen, sofern dies nicht bereits vorher tierärztlich zweifelsfrei bestätigt werden kann.

Hat der Hund bei der Anmeldung das 12. Lebensmonat bereits vollendet, ist der Gemeinde eine nicht vor dem vollendeten 12. Lebensmonat des Hundes eingeholte Tierarztbestätigung binnen **zwei Monaten** nach der Meldung vorzulegen, sofern dies nicht bereits vorher tierärztlich zweifelsfrei bestätigt, werden kann.

ACHTUNG: wird keine Tierarztbestätigung vorgelegt, muss man mit seinem Hund automatisch eine Alltagstauglichkeitsprüfung (ATP) absolvieren.

ALLTAGSTAUGLICHKEITSPRÜFUNG (ATP) FÜR GROSSE, SPEZIELLE UND AUFFÄLLIGE HUNDE

Zweck der Alltagstauglichkeitsprüfung ist der Nachweis eines Grundwissens des Hundehalters über den verantwortungsbewussten Umgang im Alltag, sowie das konfliktfreie Führen des Hundes durch alltägliche Situationen. Dabei muss der Hundehalter den Hund in Alltagssituationen entsprechend einschätzen können, um kritische Situationen zu vermeiden oder zu bewältigen. Der Hund muss dabei ein angemessenes Sozialverhalten in der Öffentlichkeit zeigen. Anbieter einer ATP sind Tierschutzqualifizierte Hundetrainer.

Wann muss eine ATP abgelegt werden?

- **Hund bei Anmeldung unter 12 Monate:**
- Die Bestätigung über die positive Absolvierung der Alltagstauglichkeitsprüfung ist der Gemeinde spätestens bis zur Vollendung des 18. Lebensmonats des Hundes vorzulegen.
- **Hund bei Anmeldung ab 12 Monate bis zum vollendeten 8. Lebensjahr:**
Die Bestätigung über die positive Absolvierung der Alltagstauglichkeitsprüfung ist der Gemeinde binnen sechs Monaten nach der Meldung vorzulegen.
- **Hund bei Anmeldung älter als 8 Jahre:** Kein Nachweis notwendig

Nicht bestandene ATP:

Der Hund gilt als auffälliger Hund. Ab dem Zeitpunkt der verstrichenen Vorlagefrist für die ATP gilt eine generelle **Leinen- und Maulkorbpflicht**.

Weiters kommt es zu Verwaltungsstrafen und in letzter Konsequenz zur Untersagung der Hundehaltung.

SPEZIELLE HUNDE

Für Bullterrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, American Pit Bull Terrier und Tosa Inu und deren Kreuzungen untereinander gelten die **Pflicht zur Ablegung einer Alltagstauglichkeitsprüfung (ATP)** sowie eine **Leinen- und Maulkorbpflicht** im öffentlichen Raum. Dies gilt unabhängig von der Größe und des Gewichts des Hundes. Ist unklar, ob der Hund einer dieser speziellen Rassen angehört, hat der Hundehalter ein Sachverständigengutachten vorzulegen.

VERHALTENSMEDIZINISCHE EVALUIERUNG (VE)

Die VE ist eine verhaltensmedizinische Diagnostik zur Erfassung des **psychischen und emotionalen Zustands** des Hundes sowie eine allgemeinmedizinische tierärztliche Untersuchung.

Der Halter eines Hundes einer speziellen Rasse kann bei der Gemeinde eine Befreiung von der Leinen- und Maulkorbpflicht gemäß § 9 Abs. 3 beantragen. Dafür ist ein positiver Befund einer verhaltensmedizinischen Evaluierung, der nicht vor dem vollendeten 12. Lebensmonat des Hundes eingeholt worden ist und nicht älter als drei Monate sein darf, beizubringen.

Eine Befreiung ist bescheidmässig auszusprechen, wenn aus dem Befund der verhaltensmedizinischen Evaluierung ersichtlich ist, dass kein erhöhtes Gefährdungspotential von dem Hund einer speziellen Rasse ausgeht. Bescheide gemäß Abs. 3 sind von jeder Person, die den Hund führt, mitzuführen und auf Verlangen den gemäß den zuständigen Organen vorzuweisen.

AUFFÄLLIGE HUNDE

Ein Hund **gilt als auffällig**, wenn er ein aggressives bzw. bedrohliches Verhalten zeigt, sodass von einem erhöhten Gefahrenpotential ausgegangen werden muss. Ab diesem Zeitpunkt gilt auch ohne Bescheid gesetzlich eine **Leinen- und Maulkorbpflicht**.

Zusätzlich hat **die Gemeinde** die Auffälligkeit mit Bescheid **festzustellen**. Der Hundehalter muss dann innerhalb bestimmter Fristen eine Zusatzausbildung absolvieren sowie eine verhaltensmedizinische Evaluierung durchführen lassen.

ZUSATZAUSBILDUNG

Spätestens **6 Monate** nach rechtskräftiger Feststellung der Auffälligkeit des Hundes hat der Halter einen Nachweis über die **positive Absolvierung einer Zusatzausbildung** vorzulegen.

Diese Zusatzausbildung – die der Halter gemeinsam mit dem betroffenen Hund zu absolvieren hat, besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil.

Die Gemeinden erhalten mehr Handhabe durch klare und strengere Regeln bei auffälligen Hunden. Ziel ist es, bereits vor schweren Bissvorfällen aktiv zu werden und damit mehr Schutz für die Bevölkerung zu gewährleisten.

Hunde können künftig aufgrund ihres aggressiven Verhaltens als auffällig erklärt werden, etwa wenn sie durch aggressives Anspringen oder Hetzen eine Bedrohung für Mensch und Tier darstellen.

Weiterführende Links:

www.sichermithund.at

Land OÖ: www.land-oberosterreich.gv.at / Hundehaltung